

sei, weil das Amt der Konkursverwaltung in der Verlassenschaftsliquidation Hueter von sämtlichen Beteiligten im Konkurse der Frau Hueter, als für diesen gültig, stillschweigend genehmigt worden sei.)

(Das führe auch zur Verwerfung des folgenden, auf dieses gestützten Begehrens.)

4. (Begehren fünf endlich, gerichtet auf Fortsetzung der Betreibung Art. 225, erweise sich nach Art. 206 SchKG als unbegründet, da laut Erwägung 1 die Konkursöffnung über den Nachlaß Hueter als rechtsgültig zu behandeln sei.)

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

28. Entscheid vom 14. Februar 1905 in Sachen Rickenbacher.

Konkurs. Stimmrecht in der Gläubigerversammlung, speziell für einen Gläubiger, der mehrere Konkursforderungen angemeldet hat. Art. 235 SchKG.

I. Am 9. November 1904 wurde über Franz Schuler-Winzecker in Zug der Konkurs eröffnet. Mit Eingabe vom 17. Dezember brachte der Rekurrent Rickenbacher beim Konkursamte Zug neun verschiedene Forderungen, zusammen rund 2000 Fr. ausmachend, zur Anmeldung. Dabei bemerkte er, daß diese Forderungen sich sämtlich auf Verlustscheine stützen, die in einem im Jahre 1888 über Schuler durchgeführten Fallimente ausgestellt worden und die dann sämtliche einer Frau Bolzhauser in Salenstein abgetreten worden seien (sei es von den betreffenden Gläubigern direkt, sei es von einem Jean Gilg als Zessionar solcher Gläubiger). Frau Bolzhauser habe dann alle diese Forderungen an ihn, Rickenbacher, zum Inkasso weiter übertragen. — Laut den der Anmeldung beigegebenen Belegen wäre diese Abtretung am 14. November 1904 erfolgt.

Am 26. November sollte die erste Gläubigerversammlung statt-

finden. Von den 24 bekannten Gläubigern hatten der Einberufung nur zwei Folge gegeben, indem neben dem Vertreter des Rekurrenten, Dr. Rüttimann, noch der waisenamtlich bestellte Vormund der Ehefrau des Gemeinschuldners erschien. Dr. Rüttimann behauptete, daß er neun Gläubiger vertrete und also neun Stimmen abzugeben habe, weshalb gemäß Art. 235 Abs. 3 SchKG die Beschlußfähigkeit gegeben sei. Dem gegenüber erklärte das Konkursamt gestützt auf Art. 236 die Versammlung wegen ungenügender Anzahl anwesender bzw. vertretenen Gläubiger als nicht zu Stande gekommen.

II. Am 30. November führte darauf Rickenbacher Beschwerde mit dem Begehren: Es sei festzustellen, daß der Beschwerdeführer an der auf 26. November angesetzten Gläubigerversammlung mit neun Stimmen vertreten gewesen sei und demnach mit neun Stimmen stimmberechtigt gewesen wäre, und es sei diese Feststellung als auch im weiteren Verlaufe des Konkurses für das Konkursamt maßgebend zu erklären.

III. Mit diesem Begehren von der kantonalen Aufsichtsbehörde durch Entscheid vom 12. Januar 1905 abgewiesen, erneuert Rickenbacher dasselbe nunmehr auf dem Rekurswege vor Bundesgericht.

Die kantonale Aufsichtsbehörde schließt in ihrer Vernehmlassung auf Aufrechterhaltung ihres Entscheides.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Zu entscheiden ist die Frage, ob ein Gläubiger, der mehrere Konkursforderungen angemeldet hat, in der Gläubigerversammlung (sowohl was die Feststellung der Beschlußfähigkeit, als was die Beschlußfassung anbetrifft) nur eine einzige Stimme oder ob er für jede seiner Forderungen eine Stimme besitze. Nach dem Wortlaute des Gesetzes kann diese Frage nur im ersten Sinne ihre Lösung finden. Denn die dafür in Betracht kommenden Bestimmungen in Art. 235 SchKG, wonach für die Beschlußfähigkeit die (direkte oder durch Vertretung erfolgende) Mitwirkung des vierten Teiles „der bekannten Gläubiger“ erforderlich ist und wonach die Versammlung mit absoluter „Stimmenmehrheit der Gläubiger“ beschließt, lassen eine andere Bedeutung nicht zu, als

daß danach das Stimmrecht lediglich von der Gläubigerqualität als solcher eines jeden einzelnen abhängen und also für jeden das gleiche sein soll, ohne Unterschied, für welche und für wie viele Forderungen er im Konkurse beteiligt sei. Daß das Gesetz einen solchen Unterschied hier nicht gemacht wissen will, ergibt sich zudem daraus, daß eine Differenzierung des Stimmrechts nach Zahl und Beschaffenheit der Forderungen einer näheren Regelung bedürfte, wie sie das Gesetz denn auch anderswo, nämlich für die Gläubigerbeschlüsse im Nachlaßvertragsverfahren (Art. 293 Abs. 2 und Art. 305) ausdrücklich vorgenommen hat.

Mit dem Gefagten erweist sich die Beschwerde — bezw. der Rekurs — ohne weiteres als unbegründet. . . .

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

29. Entscheid vom 21. Februar 1905 in Sachen Schärner.

Nachlassverfahren, Art. 293 ff. SchKG. — Ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden gegen Verfügungen des Sachwalters zulässig, und findet ein Instanzenzug statt? Art. 295 Abs. 3; 17, 18 u. 19 SchKG. — «Verfügung» des Sachwalters.

I. Im Februar 1904 hatte Frau Witwe Babette Pfeiffer-Nagaz vom Bezirksgerichte Oberklettgau eine Nachlaßstundung erwirkt, wobei ihr als Sachwalter A. Schärner in Schaffhausen bestellt worden war. Auf die Bekanntmachung der Forderungseingabe hin brachten Georg Nagaz' Erben in Liquidation eine Forderung von 32,946 Fr. 65 Cts. samt Zinsen zur Anmeldung. Der Sachwalter versagte dieser Forderung die Anerkennung mit der Begründung, daß es sich um eine Forderung gegen die noch nicht aufgelöste Kollektivgesellschaft J. C. Nagaz-Leu sel. Erben handle, diese Forderung also gemäß Art. 564 OR gegenüber Witwe Pfeiffer-Nagaz als Mitglied jener Gesellschaft noch nicht geltend gemacht werden könne. Am 2. Mai 1904 bestätigte das Bezirksgericht Oberklettgau den zu Stande gekommenen Nachlaß-

vertrag, wobei es Georg Nagaz' Erben in Liquidation gemäß Art. 310 SchKG Klagfrist ansetzte. Das Obergericht als obere kantonale Aufsichtsbehörde schützte am 2. Juli den bezirksgerichtlichen Entscheid, nachdem vorher die Firma J. C. Nagaz-Leu sel. Erben durch Konkurs aufgelöst worden war und die Voraussetzung des Art. 564 OR sich also erfüllt hatte. Gegen den obergerichtlichen Entscheid reichten Georg Nagaz' Erben in Liquidation Kassationsbeschwerde ein, über deren Ausgang aus den Akten nichts näheres ersichtlich ist. In Hinblick auf die erwähnte Fristansetzung der Nachlaßbehörde hoben ferner Georg Nagaz' Erben in Liquidation gegen Frau Pfeiffer-Nagaz Klage an, was zu einer Anerkennung der Forderung durch die Beklagte im friedensrichterlichen Vorstande führte. Mit Zuschrift vom 19. November verlangten nunmehr die Kläger vom Sachwalter Schärner, es sei die von der Nachlaßschuldnerin urkundlich anerkannte Forderung zuzulassen und nach Maßgabe der sich ergebenden Dividende zu befriedigen. Der Sachwalter lehnte dieses Begehren unterm 21. November ab, weil „die Forderung mit einer Liquidationsmasse die vor Auflösung der Firma Nagaz-Leu sel. Erben ins Leben getreten sei, nichts zu tun“ habe.

II. Hiegegen führten Georg Nagaz' Erben in Liquidation Beschwerde unter Erneuerung des genannten Begehrens.

Mit Entscheid vom 31. Dezember 1904 erkannte die kantonale Aufsichtsbehörde in Gutheißung dieser Beschwerde: Es werde dem Sachwalter im Nachlaßvertrag Pfeiffer-Nagaz aufgegeben, die fragliche Forderung, wie sie zum Nachlaßvertrage angemeldet worden sei, aufzunehmen und dem letztern entsprechend zu befriedigen.

III. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende, dem Bundesgericht innert Frist eingereichte Rekurs, worin A. Schärner, der angiebt, als Sachwalter im Nachlaßverfahren Babette Pfeiffer-Nagaz zu handeln, die Begehren stellt: den genannten Entscheid aufzuheben und die Beschwerde von Georg Nagaz' Erben in Liquidation abzuweisen. Daneben verlangt der Rekurrent, das Bundesgericht möge seine Entscheidung über den Rekurs bis nach Erledigung der Kassationsbeschwerde gegen das Obergerichtsurteil vom 2. Juli aussetzen.